

# Kurzer Leitfaden für Arbeitnehmer, die bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind

**Ihr bisheriges Arbeitsverhältnis wird aufgelöst. Was geschieht mit Ihren Vorsorgebeiträgen (BVG, 2. Säule)? Was müssen Sie tun?**

## Wen betrifft es?



Jeden aus einem Betrieb austretenden Arbeitnehmer, der dadurch vom Kollektivvertrag ausgeschlossen wird.

## Wenn Sie noch keine Sparbeiträge entrichtet haben



Ihre Versicherung erlischt mit dem Austrittsdatum. Da Sie ausschliesslich gegen das Risiko versichert waren, wird keine Leistung übertragen. Die Deckung des Todesfall- und des Invaliditätsrisikos wird jedoch um einen Monat verlängert (ohne Beitragszahlung), sofern Sie noch keiner neuen Einrichtung beigetreten sind.

## Wenn Sie Sparbeiträge entrichtet haben



Der «Sparanteil» wird der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Sie müssen Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Angaben übermitteln und ihr mitteilen, in welcher Form Sie Ihre Vorsorge weiterführen möchten:

- als Freizügigkeitspolice (Versicherungen)
- als Freizügigkeitskonto (Bank)

Erfolgt keine Mitteilung, zahlt die Vorsorgeeinrichtung innerhalb von 2 Jahren die (verzinsten) Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung (Adresse auf den letzten Seiten des Telefonbuchs).

Wird kein neues Vorsorgeverhältnis begründet, verlängert sich die Risikodeckung um einen weiteren Monat (ohne Beitragserhebung).

## Wann ist eine Barauszahlung möglich?



- Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen.
- Wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.
- Wenn der Betrag der Austrittsleistung niedriger als Ihr Jahresbeitrag ist.
- Wenn Sie verheiratet sind, ist das schriftliche Einverständnis Ihres Ehepartners erforderlich.

## Was geschieht, wenn Sie arbeitslos sind?



Sobald die Arbeitslosenkasse ein Taggeld von mindestens Fr. 92.63 (1999) ausrichtet (der minimale koordinierte Tageslohn beträgt Fr. 11.58), sind Sie bei der Auffangeinrichtung für die Risiken Todesfall und Invalidität versichert. Die Beiträge werden je zur Hälfte von der versicherten Person und der Arbeitslosenkasse geleistet. Wenn Sie es wünschen, können Sie sich auch (ganz zu Ihren Lasten) für die Risiken Todesfall, Invalidität und mit Sparanteil bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern. Wir stehen Ihnen dafür zur Verfügung.

**Noch Fragen? Zweifel?  
Rufen Sie 0848 811 911 an,  
oder wenden Sie sich an Ihre  
nächste Agentur. Unsere  
Spezialisten der Kollektiv-  
versicherung geben Ihnen  
gerne Auskunft.**